

Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht Grundlegende Informationen und Antrag

Rechtliche Grundlagen

Die vom Staat gesetzlich verordnete Schulpflicht beinhaltet die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht.	Art. 35 BayEUG
Die Schule hat dies zu kontrollieren und zu gewährleisten.	Art. 57(2) BayEUG
Nur in besonderen Fällen kann die Schulleitung Ihrem Kind eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht gewähren.	§20 BaySchO

BayEUG=Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz / BaySchO= Bayerische Schulordnung

Allgemein

- Nach den geltenden Regelungen der Bayerischen Schulordnung können Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern **in begründeten Ausnahmefällen** vom Unterricht in einzelnen Fächern **befreit** oder vom Schulbesuch **beurlaubt** werden.
- Der Unterschied zwischen Befreiung und Beurlaubung liegt im Grund für die Verhinderung:
Liegt es am Kind (z.B. eine Verletzung, die eine Teilnahme am Sportunterricht unmöglich macht), ist es eine **Befreiung**, liegt es an den **Umständen** (Erholungsmaßnahmen/Kur des Kindes, Wettbewerbe im Leistungssport, wichtige Familienfeiern) ist es eine **Beurlaubung**.

Vorgehensweise

- Wenn Sie also Ihr Kind befreien oder beurlauben lassen wollen, müssen Sie rechtzeitig vorab einen begründeten schriftlichen Antrag über die Klassenleitung bei der Schulleitung einreichen → Grund und Dauer sind dabei anzugeben.
- Der Antrag kann formlos von Ihnen gestellt werden.
- Ein Antragsformular kann - wenn gewünscht - bei Frau Ansorge angefordert werden bzw. im internen Downloadbereich in EDUPAGE heruntergeladen werden.

Hinweise

- Schüler können **nur in dringenden Ausnahmefällen** auf zeitgerechten schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten befreit/beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung/ bei stundenweiser Abwesenheit ggf. auch die Lehrkraft.
- Bitte legen Sie planbare Arzttermine auf den Nachmittag.
- Die Schulleitung ist gehalten, bei der Beurteilung von Ausnahmefällen, die eine Befreiung/Beurlaubung rechtfertigen, einen strengen Maßstab anzulegen.
- Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten können grundsätzlich nicht als dringende Ausnahmefälle anerkannt werden. (→ kein Urlaub für den Urlaub!)
- Umstände im Berufsbereich der Eltern stellen ebenfalls keine dringenden Ausnahmefälle für die Bewilligung einer Beurlaubung dar.
- Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, versäumten Unterricht **selbständig** nachzuholen.



Antrag auf Unterrichtsbefreiung oder Beurlaubung

Dieser muss vorher schriftlich bei der Schulleitung beantragt und begründet werden. Bei voraussehbaren Gründen bitte mind. zwei Wochen vorher den Antrag stellen! Nutzen Sie hierfür bitte dieses Formular. Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!

Hiermit bitte/n ich/wir meine/unsere Tochter // meinen/unsere(n) Sohn

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Klassenlehrer/in: _____

vom Unterricht für den Tag/Zeitraum _____
zu befreien/beurlauben.

Grund:

Mutter-Kind-Kur (Ärztliches Attest und Genehmigung beilegen)

dringende familiäre Gründe (z.B. Trauerfeier) _____

unaufschiebbarer, dringender Arztbesuch bei Dr. _____ in

_____ (Ärztliche Bescheinigung nachreichen)

Sonstiges (oder Platz zur genaueren Beschreibung des Grundes, ggf. Extrablatt):

Die grundlegenden Informationen habe ich zur Kenntnis genommen. Sie/ Er wird den versäumten Unterrichtsstoff und Hefteinträge selbständig nacharbeiten. Probearbeiten, die an diesem Tag geschrieben wurden, werden nachgeholt.

Ort/ Datum

Unterschrift /Erziehungsberechtigte(r)

Dem Antrag wird stattgegeben

nicht stattgegeben

Datum

Unterschrift Lehrkraft

Datum

Unterschrift Schulleitung